



Eheschließung deutscher Staatsangehöriger in der VR China

1. Die nachfolgenden Hinweise beruhen auf den Erfahrungen der Auslandsvertretungen und sollen als erste Orientierungshilfe für deutsche Staatsangehörige dienen, die in der VR China die Ehe schließen wollen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei dem für Sie zuständigen chinesischen Standesamt nach den Voraussetzungen in Ihrem Fall.

Eine Eheschließung in der VR China ist nur vor den zuständigen chinesischen Zivilstandsbehörden möglich. Die Eheschließung eines Paares, von dem nicht mindestens einer die chinesische Staatsangehörigkeit hat, ist in der VR China nicht möglich. Die Eheschließung in den deutschen Auslandsvertretungen ist ebenfalls nicht möglich.

2. Deutsche Staatsangehörige, die beabsichtigen, in der VR China zu heiraten, müssen nach unserer Information gegenwärtig folgende Unterlagen bei den chinesischen Behörden vorlegen:
 - a) einen gültigen deutschen **Reisepass**,
 - b) ein deutsches Ehefähigkeitszeugnis, das von der Chinesischen Botschaft / einem der chinesischen Generalkonsulate in Deutschland legalisiert worden sein muss (s. auch 4.),
 - c) mind. 3 **Fotos** (Querformat 4,0 x 6,0 cm mit einfarbigem Hintergrund, Halbkörperfotos, ohne Kopfbedeckung, möglichst Hochglanz), auf denen die Verlobten gemeinsam abgebildet sind
 - d) bei geschiedenen oder verwitweten Verlobten ein **Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk** bzw. eine **Scheidungs-** bzw. **Sterbeurkunde des früheren Ehepartners**.
3. Für die Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses liegt die Zuständigkeit beim Standesamt an Ihrem aktuellen gemeldeten deutschen Wohnsitz, sonst an Ihrem zuletzt gemeldeten deutschen Wohnsitz.

Es empfiehlt sich, vor Zusammenstellung aller Dokumente unmittelbar mit dem zuständigen Standesamt in Verbindung zu treten und zu klären, welche Unterlagen dort vorzulegen sind. Die Unterlagen müssen Sie selbst an das Standesamt übermitteln.

- a) Den **Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses** erhalten Sie von Ihrem deutschen Standesamt; auf unserer Homepage halten wir [unter diesem Link \(unter „Formulare“\)](#) ebenfalls ein Formular bereit.

Sollten Sie den Antrag nicht persönlich beim Standesamt in Deutschland stellen, müssen Sie Ihre Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beglaubigen lassen. Unterschriftsbeglaubigungen werden grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung an den jeweiligen Auslandsvertretungen unter Vorlage des Reisepasses vorgenommen.

Die Gebühr gem. Ziff. 5.1.2 der Anlage 1 zur AABGebV (Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes, gültig ab 01.10.2021) beträgt 56,43 Euro, zahlbar in CNY oder unbar mit internationaler Kreditkarte (nur Mastercard oder Visakarte).

b) Folgende **Unterlagen** werden vom Standesamt für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Regel benötigt:

- ausgefüllter Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (ggf. mit beglaubigter Unterschrift des Antragstellers)
- beglaubigte Passkopien beider Verlobter
- Geburtsurkunden* beider Verlobter
- Ledigkeitsnachweis* und ggf. auch eidesstattliche Erklärung* zum Familienstand des/der ausländischen Verlobten
- Heirats- und Scheidungsurkunde* eventueller Vorehen

*chinesische Urkunden sind in Form von „notariellen Urkunden“ mit deutscher Übersetzung und in legalisierter Form vorzulegen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt „Legalisation“ ([Link hier](#)).

4. Informationen zur Legalisation des deutschen Ehefähigkeitszeugnisses erhalten Sie ausschließlich bei der Chinesischen Botschaft in Berlin, bzw. bei dem für Sie zuständigen chinesischen Generalkonsulat in Deutschland. Die deutschen Auslandsvertretungen in China können ausschließlich chinesische Dokumente für die Verwendung bei deutschen Behörden legalisieren, nicht aber Ihr deutsches Ehefähigkeitszeugnis.
5. Eine in der VR China geschlossene Ehe wird in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Nach der Trauung erhalten beide Ehegatten jeweils ein rotes Heiratsbuch in chinesischer Schrift als Nachweis über die Eheschließung. Zur Verwendung bei einer deutschen Behörde muss die chinesische Heiratsurkunde legalisiert sein. (s. Merkblätter „Legalisation“ ([Link hier](#))).

Die im Ausland geschlossene Ehe kann in einem deutschen Eheregister nachbeurkundet werden (s. Merkblatt „Eheregister“ ([Link hier](#))).

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.